

Zusatzrente – Was aus der FZR geworden ist

Keine zusätzliche Rente aus der Zusatzrente

Die DDR-Zusatzrente FZR wird zum Stolperstein im Angleichungsprozess der Ostrenten an das Westniveau. Was einst als zusätzliches Polster für das Alter vieler ostdeutscher Rentner gedacht war, ist heute gerade gut genug für die gesetzliche Rente. Etwas Zusätzliches über die gesetzliche Rente hinaus bekommen die Ostdeutschen für ihre freiwilligen zusätzlichen Beiträge nicht. Und Rentner ohne FZR-Beitragszahlungen müssen mit erheblichen Lücken bei der gesetzlichen Rente rechnen.

Historie

Die Freiwillige Zusatzrentenversicherung, FZR, wurde am 1. März 1971. eingeführt. Sie war vor allem für normale Arbeiter oder Angestellte vorgesehen. Wer monatlich mehr als 600 Mark verdiente, konnte freiwillig Beiträge in die FZR einzahlen. Damit sollte die gesetzliche Grundrente, in der DDR als SV-Rente bekannt, aufgestockt werden. Wer über 25 Jahre in die FZR einzahlte, sollte im Alter eine Gesamtversorgung (SV-Rente und FZR) von bis zu 90 Prozent vom letzten Nettolohn bekommen. Dazu kam es allerdings nicht, weil die FZR-Zahlungen zum 30. Juni 1990 eingestellt wurden. Für normale Arbeiter und Angestellte der DDR war die FZR allerdings oft die einzige Möglichkeit der zusätzlichen Altersvorsorge. Denn anders als heute gab es in der DDR keine privaten Lebensversicherungen, Aktien oder Fonds. Und im Vergleich zu den vorhandenen Sparformen (Sparbücher) war die FZR äußerst lukrativ.

Entwicklung nach der Wende

In den Jahren 1990/91 konnten die Rentner in ihren Rentenbescheiden noch genau sehen, wie groß ihr Anteil aus der gesetzlichen SV-Rente und aus der FZR waren. Bei Rentensteigerungen wurden jeweils beide Renten mit dem gleichen Prozentsatz erhöht. Das führte zu hohen Rentensteigerungen. Die Rentner der ehemaligen DDR durften sich zu Recht als Gewinner der Einheit fühlen.

Zu einer Neubewertung der FZR-Ansprüche kam es mit dem Rentenüberleitungsgesetz, das vor zehn Jahren, am 1. Januar 1992, in Kraft trat. Dieses Gesetz regelte die Überführung der DDR-Rentenansprüche ins Bundesrecht und führte dazu, dass die Renten der ehemaligen DDR-Bürger nun nach bundesdeutschen Maßstäben berechnet wurden. Entscheidend für die Rentenberechnung ist heute die Höhe der im Arbeitsleben erzielten Verdienste und die Höhe der gezahlten Beiträge. Dabei ordnete der Gesetzgeber auch die in der DDR freiwillige

FZR der gesetzlichen Pflichtversicherung zu. Freiwillige Beiträge wurden so quasi zu Pflichtbeiträgen deklariert. Während zusätzliche Vorsorge zusätzlich zur gesetzlichen Pflichtversicherung in den alten Bundesländern zu einer echten Zusatzrente führen würde, fließt die FZR heute in die gesetzliche Rente ein.

An Beispielen unterschiedlicher Beitragszahlungs-Varianten in die FZR wird dies deutlich.

- 1) Ostdeutsche die regelmäßig und von Beginn an in die FZR einzahlten, erhalten keine zusätzlichen Zahlungen, die über die gesetzliche Grundrente hinausgehen, egal wie hoch die gezahlten Beiträge waren. So werden bei der heutigen Rentenberechnung die Verdienste für die Jahre vor 1971, als es noch keine FZR gab, in voller Höhe berücksichtigt. Ab dem 1. März 1971, dem Start der FZR, nur noch, wenn gleichzeitig FZR-Beiträge gezahlt wurden.
- 2) Ostdeutsche, die sehr hohe Beiträge in die FZR einzahlten, bekommen unter Umständen ihre FZR-Beiträge nicht in voller Höhe für die gesetzliche Rente angerechnet. Schuld ist die sogenannte Beitragsbemessungsgrenze. Diese Beitragsbemessungsgrenze besagt eigentlich, bis zu welcher Höhe des Verdienstes Versicherte Rentenbeiträge zahlen müssen. Diese Beitragsbemessungsgrenze, die es in der DDR nicht gab, wurde nun rückwirkend auf die in der DDR gezahlten Verdienste (und damit gezahlten FZR-Beiträge) übertragen. Einst gutverdienende Ostdeutsche, die früher für ihr gesamtes Einkommen FZR-Beiträge gezahlt haben, kommen nun oft über diese Beitragsbemessungsgrenze mit der Folge, dass die darüber hinaus gezahlten Beiträge bei der Rentenberechnung unberücksichtigt bleiben. Sie haben also viele Beiträge umsonst geleistet. Pikant: bis 1992 gab es für westdeutsche Versicherte die Möglichkeit, im Rahmen der so genannten Höherversicherung freiwillig zusätzliche Beiträge an die gesetzlichen Rentenkassen zu zahlen, was zu höheren Rentenleistungen führte. Die daraus erwachsenen Renten werden Westdeutschen Beitragszahlern auch heute noch gezahlt. Ostdeutschen wurde eine solche Regelung bislang verwehrt.
- 3) Arbeiter und Angestellte, die nie oder lange Zeit nicht in die FZR einzahlten, müssen mit erheblichen Einbußen in ihrer gesetzlichen Rente rechnen. Wer in den Jahren 1971 bis 1990 nicht in der FZR war, dem wird bei der heutigen Rentenberechnung höchstens ein Verdienst von 600 Mark angerechnet. Auch wenn er viel mehr verdient hatte. Die fehlende freiwillige Vorsorge wird also mit Lücken in der gesetzlichen Rente bestraft. Einem westdeutschen Beitragszahler konnte dies gar nicht passieren. Für ihn galt ja von Anfang an das heutige Rentensystem. Ohne freiwillige Vorsorge bleibt ihm auf jeden Fall die normale gesetzliche Rente. Die FZR wirkt sich auf jeden aus, der in der DDR gearbeitet hat, über 600 Mark verdient hat und nicht einem Zusatz- und Sonderversorgungssystem angehörte, wie es sie z.B. für Staatsbedienstete (Polizei, Armee, Stasi) oder für die Intelligenz gab. Die Folgen der heutigen FZR-Regelung spüren nicht nur heutige Rentner, sondern auch jene, die erst in 10, 15 oder 20 Jahren in Rente gehen. Wenn die Rentenwerte Ost und West angeglichen sind, kommt ein ostdeutscher Rentner nur dann auf das Rentenniveau eines vergleichbar-

en Westkollegen, wenn er ständig in die FZR eingezahlt hat. Ohne FZR bleibt es für Ostrentner auch künftig bei einem großem Rückstand.

Bundesregierung verteidigt Praxis

Sowohl Bundesregierung als auch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte verteidigen die gegenwärtigen Anrechnungsmodalitäten der FZR innerhalb der gesetzlichen Pflichtversicherung als gerecht, Sie würde vielen Ostdeutschen hohe Rentensteigerungen beschere. Der Berliner Rentenrechtler Karl-Heinz Christoph, der in zahlreichen Fällen schon vor dem Bundesverfassungsgericht erfolgreich war und u.a. für die Umschau den Musterbrief zur Dynamisierung der Auffüllbeträge entwarf, spricht dagegen von der „Liquidierung“ der ehemaligen DDR-Zusatzrente. Er vertritt die Meinung, der Verzicht auf eine freiwillige Vorsorge könne nicht nachträglich mit Abzügen bei der gesetzlichen Pflichtversicherung bestraft werden. Und wer in die FZR eingezahlt hat, müsse die Zusatzrente als etwas Zusätzliches über die gesetzliche Rente hinaus bekommen. Der Berliner Anwalt hat inzwischen einige Verfahren bis zum Bundesverfassungsgericht gebracht, in denen es um eine bessere Anrechnung der FZR geht. Weitere sollen folgen. Wann hierzu Entscheidungen anstehen, lässt sich derzeit aber nach nicht sagen!

Expertenkritik

Kritik zur FZR-Anrechnung kommt auch von Prof. Dr. Dr. Detlev Merten. Der Verfassungsrechtler von der Verwaltungshochschule Speyer (Rheinland-Pfalz) war bereits für das Bundesverfassungsgericht als Gutachter in der Ostrenten Problematik tätig und kritisiert vor allem das „Überstülpen“ der westdeutschen Beitragsbemessungsgrenze auf die Ostdeutschen. Dies ist verfassungsrechtlich bedenklich. Die Beitragsbemessungsgrenze sei für Westdeutsche mit hohem Verdienst sinnvoll, denn diese konnten über die Bemessungsgrenze freiwillig und eigenverantwortlich zusätzliche Vorsorge treffen. Für Ostdeutsche gilt dies nicht, denn sie können ja nicht nachträglich zusätzliche Vorsorge treffen. Außerdem werde der Gleichheitsgrundsatz verletzt. Derjenige, der viel höhere Beiträge gezahlt hat, bekommt nun die gleiche Rente wie jemand mit weniger Beiträgen.

14.06.2002 | 15:38